

**Satzung zur Regelung der Strukturen,
des Verfahrens und der Qualitätsstandards von Evaluationen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
vom 23.02.2023**

geändert durch Satzung vom 28. April 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 5 Satz 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Satzung:

Präambel

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) fördert gezielt exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eröffnet ihnen eine langfristige und verlässliche Karriereperspektive.

Die FAU schreibt zu diesem Zweck W1- und W2-Professuren mit verbindlichem Tenure Track aus, die zunächst befristet besetzt werden und die Karriereperspektive auf eine unbefristete Professur (W2 bzw. W3) bieten. Die Satzung dient der strukturellen Etablierung der Tenure-Track-Professur an der FAU.

Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren werden als qualitätsgesicherte Evaluationsverfahren in dieser Satzung festgeschrieben.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Strukturen, das Verfahren und die Qualitätsstandards der Evaluation von befristeten Professuren und Tenure-Track-Professuren durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung sowie die Bewährungsfeststellung und die Zwischenevaluation von W1-Professorinnen/W1-Professoren.

²Tenure-Track-Professuren werden mit verbindlichem Tenure Track ausgeschrieben und stehen nicht unter einem Stellenvorbehalt.

§ 2 Qualitätsstandards für Berufungen und Evaluationen

(1) ¹Für das Verfahren zur Eingangsberufung gelten die Bestimmungen des zweiten Teils Kapitel 5 Abschnitt 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und ergänzend die weiteren Bestimmungen für das Berufungsverfahren an der FAU, insbesondere der Berufungsleitfaden, in der jeweils gültigen Fassung. ²Über die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 und des Art. 63 Abs. 1 BayHIG hinaus sollen Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der FAU wissenschaftlich tätig gewesen sein.

(2) Für die Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung gelten Art. 58 Abs. 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 5 Satz 9 BayHIG i. V. m. dieser Satzung.

§ 3 Evaluierungskommission (Bewährungsfeststellung, Zwischenevaluation)

(1) ¹Für jede Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluation einer W1-Professur wird auf Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Evaluierungskommission eingesetzt. ²Die Bewährungsfeststellung und die Zwischenevaluation können miteinander verbunden werden.

(2) ¹Die Evaluierungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen/Professoren, die über die nötige fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Professur verfügen; der Kommission soll mindestens eine Frau angehören. ²Die Dekanin/der Dekan bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder. ³Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder, sind diese vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung auszutauschen.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Universitätsleitung die Aufgaben der Evaluierungskommission einer ständigen Kommission auf Fakultätsebene übertragen, die alle W1-Professuren in der Fakultät evaluiert. ²Einer ständigen Kommission muss mindestens eine Professorin angehören. ³Im Falle einer ständigen Kommission gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend; der Antrag auf Einsetzung der Evaluierungskommission wird ersetzt durch den Antrag der Fakultät auf Eröffnung des Evaluierungsverfahrens an die Universitätsleitung.

§ 4 Berufungsausschuss; Tenure-Kommission

(1) Für jede Tenure-Evaluation durch ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung wird auf Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Universitätsleitung ein Berufungsausschuss eingesetzt.

(2) Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses richtet sich nach Art. 66 Abs. 4 BayHIG.

(3) ¹Bei einfachen Verstetigungen ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 5 BayHIG wird jeweils auf Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Tenure-Kommission eingesetzt. ²Die Tenure-Kommission besteht aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der FAU, die über die nötige fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Professur verfügen; der Kommission soll mindestens eine Frau angehören. ³Die Dekanin/der Dekan bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder. ⁴Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder, sind diese vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung auszutauschen.

(4) ¹Die Universitätsleitung kann im Einvernehmen mit dem Senat die Aufgaben der Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung sowie die Beurteilung im Rahmen der Verstetigung ohne Berufungsverfahren auf eine ständige, fakultätsübergreifende Kommission übertragen. ²Im Falle einer ständigen Kommission gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend; der Antrag auf Einsetzung des Berufungsausschusses wird ersetzt durch den Antrag der Fakultät auf Eröffnung des Evaluierungsverfahrens an die Universitätsleitung.

§ 5 Befangenheiten

Für Befangenheiten der Kommissionsmitglieder gelten Art. 20, 21 BayVwVfG i. V. m. dem Befangenheitsleitfaden der FAU.

Teil 2

Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Evaluation von W1-Tenure-Track-Professorinnen/W1-Tenure-Track-Professoren und der Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluation von W1-Professorinnen/W1-Professoren

§ 6 Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Das Verfahren zur Qualitätssicherung von W1- Professuren besteht ausfolgenden Schritten:

1. Abschluss einer Zielvereinbarung (§ 8),
2. Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 7),
3. Bewährungsfeststellung (§ 9),
4. Zwischenevaluierung (§ 10),
5. Orientierungsgespräch (§ 11),

²Die W1-Professur mit Tenure Track wird mit der Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung (§ 12) abgeschlossen.

§ 7 Mentorinnen und Mentoren

(1) ¹Nach Rufannahme benennt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der berufenen Person eine/n geeignete/n, mindestens fachnahe/n, nicht aber derselben Fachrichtung angehörige/n Professorin/Professor, die/der die W1-Professorin/den W1-Professor für die Dauer der W1-Professur als Mentorin/Mentor begleiten soll; es kann auch eine externe Professorin/ein externer Professor als Mentorin/Mentor bestellt werden. ²Die Mentorin/der Mentor und eine Ersatzvertreterin/ein Ersatzvertreter werden auf Empfehlung des Senats von der Universitätsleitung bestellt. ³Die Bestellung einer Mentorin/eines Mentors ist verpflichtend, die Wahrnehmung des Mentoringangebots ist für die W1-Professorin/den W1-Professor freiwillig. ⁴Das Mentoring soll gegebenenfalls in regelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgen.

(2) Die Mentorin/der Mentor soll unterstützend auf die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Anforderungen hinwirken und die W1-Professorin/den W1-Professor bei der Vorbereitung auf die Rolle als akademische Führungskraft begleiten und beraten.

(3) ¹Die Mentorin/der Mentor ist weder Mitglied der Evaluierungskommission noch ggf. des Berufungsausschusses und nicht am Verfahren zur Bewährungsfeststellung, Zwischen- oder Tenure-Evaluation beteiligt. ²Sie/Er nimmt zu keinem Zeitpunkt eine Leistungsbewertung vor.³Für das Verhältnis der Mentorin/des Mentors zu der W1-Professorin/dem W1-Professor gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Zielvereinbarung

(1) ¹Die Dekanin/der Dekan trifft mit der W1-Professorin/dem W1-Professor vor der Ernennung eine Zielvereinbarung. ²Die Zielvereinbarung legt die Erwartungen und Maßstäbe im Hinblick auf Bewährungsfeststellung, Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation fest, sowie die Ziele für die weitere Karriere. ³Die Zielvereinbarung wird von der Mentorin/dem Mentor

gegengezeichnet.

(2) ¹Die Zielvereinbarung enthält eine Festlegung auf Kriterien, gegliedert nach den strategischen Handlungsfeldern der FAU PERO (People, Education, Research, Outreach). ²Sie enthält einen Zeitplan und ist in eine erste Orientierungsphase bis zur Bewährungsfeststellung/Zwischenevaluation und in eine weitere Phase bis zu einer Tenure-Evaluation bzw. einem Auslaufen der W1-Professur aufgeteilt.

(3) Die Evaluierungskommission enthält einen Abdruck der Zielvereinbarung von der Dekanin/dem Dekan.

(4) Die Zielvereinbarung kann im Einvernehmen mit der W1-Professorin/dem W1-Professor von der Dekanin/dem Dekan im Hinblick auf ein späteres Tenure-Verfahren angepasst werden ggf nach dem Orientierungsgespräch (§12).

§ 9 Bewährungsfeststellung

(1) ¹Ein Jahr vor Ablauf der Befristung der Professur setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors und im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Evaluierungskommission (§ 3) ein, die die Leistungen der W1-Professorin/des W1-Professors in der ersten Phase der W1-Professur auf Grundlage der Zielvereinbarung bewertet (Bewährungsfeststellung gem. Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG). ²Der Fakultätsrat kann auch auf begründeten Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors beschließen, das Verfahren nach Satz 1 zu eröffnen, wenn dies im konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist, nicht jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Eingangsberufung.

³Der Bewährungsfeststellung liegen zugrunde:

1. ein Selbstbericht der W1-Professin/des W1-Professors,
2. auswärtige Gutachten,
3. der Bericht der Kommission und
4. die Stellungnahmen von Studiendekan/-in und Studierenden

⁴Abgeschlossen wird das Evaluierungsverfahren durch die Entscheidung der Universitätsleitung nach Stellungnahme des Senats (§ 11).

(2) ¹Die Evaluierungskommission fordert die W1-Professorin/den W1-Professor unter Bestimmung einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat zur Vorlage eines schriftlichen Selbstberichts auf. ²Der Selbstbericht enthält eine persönliche Stellungnahme einschließlich einer umfassenden Darstellung der bisher erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, orientiert an den in der Zielvereinbarung festgelegten Zielen. ³Der Selbstbericht enthält daneben

1. den Lebenslauf,
2. eine Publikationsliste,
3. eine Übersicht über eingeworbene Drittmittel,
4. eine Dokumentation wissenschaftlicher Kooperationen
5. eine Dokumentation eigener Forschungsschwerpunkte unter Bezugnahme auf die wissenschaftliche Arbeit der Fachkolleginnen/-kollegen an der Universität und im internationalen Kontext sowie sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
6. ggf. angepasste Darstellung der angestrebten Ziele im Bereich von Forschung und Lehre für die kommenden zweite W1-Phase und ggf. für die spätere Tenure-Evaluation soweit abweichend von der Zielvereinbarung
7. eine Dokumentation des Lehrportfolios inklusive der Ergebnisse von Lehrevaluationen,

sowie geplanter Innovationen in der Lehre.

8. einen Bericht über die Bestätigung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung,
9. Nachweise über wahrgenommene Fort- und Weiterbildungen.

(3) ¹Die Evaluierungskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen/Professoren anderer Universitäten als externe, fachlich ausgewiesene Gutachter; diese sollen international ausgewiesen sein und, soweit fachlich geboten, ausländischen Universitäten angehören; Vorschläge der W1-Professorin/des W1-Professors können berücksichtigt werden (Art. 63 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayHIG). ²Dabei stellt die Evaluierungskommission sicher, dass grundsätzlich keine Personen mit der Begutachtung beauftragt werden, die

1. innerhalb der letzten sechs Jahre an Qualifikationsverfahren der W1-Professorin/des W1-Professors beteiligt waren,
2. innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich eng mit der W1-Professorin/dem W1-Professor kooperiert haben,
3. innerhalb der letzten sechs Jahre in einem sonstigen dienstlichen Verhältnis zu der W1-Professorin/dem W1-Professor standen,
4. gemäß Art. 20, 21 BayVwVfG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

³Die externen Gutachten sollen auf der Grundlage des Selbstberichts der W1-Professorin/des W1-Professors und unter Bezugnahme auf die Zielvereinbarung eine Einschätzung zum wissenschaftlichen Status und zur Verlängerung der W1-Professur abgeben. ⁴Dabei werden unter anderem die Forschungsleistung und die Sichtbarkeit der W1-Professorin/des W1-Professors in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft auf der Basis des bisherigen wissenschaftlichen Gesamtwerks der W1-Professorin/des W1-Professors bewertet. ⁵Die Gutachten können weitere Fragen der Evaluierungskommission aufgreifen.

(4) ¹Die Evaluierungskommission verfasst auf der Grundlage des Selbstberichts, der externen Gutachten, der internen Evaluation der Lehrleistung durch die Studiendekanin/den Studiendekan und die gewählte Studierendenvertretung sowie der Evaluation der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung durch den Fakultätsrat einen schriftlichen Bericht über die erste Phase der W1-Professur. ²Die Bewertung erfolgt aufgrund der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele i. S. d. § 8 Abs. 2. ³Bei der Bewertung ist das akademische Alter angemessen zu berücksichtigen (z.B. Verlängerungen nach dem BayHIG). ⁴Die Evaluierungskommission spricht in dem Bericht eine Empfehlung darüber aus, ob die Verlängerung der W1-Professur erfolgen soll.

(5) ¹Die Evaluierungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. ²Die Stimmabgabe erfordert die persönliche Teilnahme der Abstimmenden; § 30 Abs. 9 und 10 der GrO-FAU in der jeweils geltenden Fassung gilt hier entsprechend. ³Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(6) ¹Der Bericht wird der W1-Professorin/dem W1-Professor zugleitet. ²Ihr/Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Berichtes gegeben.

(7) ¹Auf der Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission und gegebenenfalls der Stellungnahme der W1-Professorin/des W1-Professors nimmt der Fakultätsrat zu dem Evaluierungsergebnis Stellung. ²Anschließend unterbreitet der Fakultätsrat dem Senat und der Universitätsleitung einen Vorschlag über die Verlängerung der W1-Professur. ³Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen.

§ 10 Zwischenevaluation

(1) Die Vorschriften zur Bewährungsfeststellung von W1-Professuren (§ 9) gelten auch für die Zwischenevaluation von W1-Professuren.

(2) ¹Darüber hinaus enthält die Zwischenevaluation den Aspekt des Zukunftspotentials, insbesondere im Hinblick auf eine spätere Tenure-Evaluation. ²Ergänzend zu § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 (Gutachten) müssen die auswärtigen Gutachten bei der Zwischenevaluation zum Aspekt des Zukunftspotentials separat Stellung nehmen.

(3) Die Bewährung als Hochschullehrer/-in gem. Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG und die Zwischenevaluation nach Art. 63 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayHIG müssen in gesonderten Berichten festgestellt werden.

§ 11 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung

(1) ¹Auf der Basis des Berichts der Evaluierungskommission und des Vorschlags des Fakultätsrats entscheidet die Universitätsleitung nach einer Stellungnahme des Senats über die Verlängerung der W1-Professur (Art. 63 Abs. 2 Satz 7 BayHIG). ²Die Dekanin/der Dekan teilt das Ergebnis der Entscheidung und die Begründung der W1-Professorin/dem W1-Professor schriftlich mit.

(2) ¹Nach positiver Bewährungsfeststellung soll der W1-Professorin/dem W1-Professor im Einvernehmen mit der Fakultät die Lehrbefugnis erteilt werden (Art. 98 Abs. 10 Satz 3 BayHIG). ²Die verbindliche Festlegung des Umfangs der Lehrbefugnis wird durch Beschluss des Fakultätsrats auf der Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission getroffen (vgl. § 9 Abs. 4).

§ 12 Orientierungsgespräch

(1) ¹Die W1-Professorin/der W1-Professor erhält im Anschluss an Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluation in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission eine qualifizierte Rückmeldung zum bisherigen Verlauf der W1-Professur und zur weiteren Perspektive. ²Ihr/Ihm können Handlungsempfehlungen gegeben werden, die z.B. Übergangsregelungen oder alternative Karrierewege aufzeigen. ³Das wesentliche Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

(2) Die Mentorin/der Mentor kann mit Zustimmung der W1-Professorin/des W1-Professors an dem Gespräch teilnehmen.

§ 13 Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung

(1) Die angemessenen Verfahrensvereinfachungen i. S. d. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG gelten für alle Tenure-Evaluationen und können sich wie folgt gestalten:

- Der Probevortrag/Lehrvortrag ist fakultativ.
- Der Antrag auf Ausschreibungsverzicht kann mit dem Antrag auf Einsetzung des Berufungsausschusses verbunden werden.

(2) ¹Das Tenure-Verfahren durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung wird spätestens ein Jahr vor Ende der Befristung der W1-Tenure-Track-Professur auf Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors eingeleitet; dazu wird auf Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors durch Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Universitätsleitung ein Berufungsausschuss eingesetzt. ²Der Fakultätsrat beantragt mit dem Berufungsausschuss

gleichzeitig, das Tenure-Verfahren durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung durchzuführen (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG).³Die Universitätsleitung kann aus besonderem Grund im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und der W1-Professorin/dem W1-Professor jederzeit das Tenure-Verfahren einleiten.

(3) Das Tenure-Verfahren dient der Bewertung der Leistungen der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung der W1-Professur sowie den Anforderungen an eine Berufung ohne Ausschreibung auf Grundlage der Zielvereinbarung in ihrer letzten Fassung (§ 8 Abs. 2 und Abs. 4).

(4) ¹Der Berufungsausschuss beauftragt mindestens zwei Professorinnen/Professoren anderer Universitäten als externe, fachlich ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter; diese sollen international ausgewiesen sein und, soweit fachlich geboten, ausländischen Universitäten angehören. ²Die externen Gutachten erfolgen anhand der Kriterien der Zielvereinbarung und sollen eine Einordnung im nationalen und internationalen Vergleich zulassen. ³In den Gutachten wird Stellung dazu genommen, inwieweit die W1-Tenure-Track-Professorin/der W1-Tenure-Track-Professor für die Übernahme auf eine unbefristete Professur geeignet ist.

(5) Der Berufungsausschuss entscheidet unter Würdigung der externen Gutachten, ob die W1-Tenure-Track-Professorin/der W1-Tenure-Track-Professor aufgrund ihrer/seiner fachlichen, pädagogischen und persönlichen Leistungen nach PERO-Kriterien zur Berufung auf eine unbefristete Professur vorgeschlagen wird und verfasst hierüber einen abschließenden Bericht (Berufungsvorschlag), in dem er auch das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausschreibungsverzichts gemäß Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BayHIG bestätigt.

§ 14 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet auf Grundlage der Stellungnahme des Senats und des Berichts des Berufungsausschusses über die Übernahme der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors auf eine unbefristete Professur.

Teil 3

Verfahren zur Qualitätssicherung der Evaluation bei W2- und W3-Tenure-Track-Professorinnen/-Professoren

§ 15 Zielvereinbarung

Die Evaluation einer W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professur erfolgt anhand einer vor der Ernennung abzuschließenden Zielvereinbarung mit festgelegten Kriterien, gegliedert nach den strategischen Handlungsfeldern der FAU PERO (People, Education, Research, Outreach) der Dekanin/des Dekans mit der Professorin/dem Professor.

§ 16 Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung

(1) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Evaluierungszeitraums und frühestens drei Jahre nach Eingangsberufung setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/des W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professors durch Beschluss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einen Berufungsausschuss ein.

(2) Der Berufungsausschuss bewertet die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Professorin/des Professors und holt dazu folgende Unterlagen ein:

1. Selbstbericht der Professorin/des Professors,
2. mindestens zwei externe Gutachten von fachlich ausgewiesenen Gutachterinnen/Gutachtern; diese sollen international ausgewiesen sein und, soweit fachlich geboten, ausländischen Universitäten angehören,
3. Würdigung/Laudatio durch die Dekanin/den Dekan,
4. Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans, der gewählten Studierendenvertretung sowie der/des Frauenbeauftragten, und in der Medizinischen Fakultät der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors (in Kap. 1520),
5. Antrag des Fakultätsrats auf Entfristung.

(3) Die Bewertung erfolgt auf Grund der in der Zielvereinbarung nach § 15 festgelegten Ziele.

§ 17 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet auf Grundlage des Berichts des Berufungsausschusses (Berufungsvorschlag), der Stellungnahme des Senats über die Übernahme auf eine unbefristete Professur.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 18 Verfahren bei gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren

Sofern im Fall gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen von anderweitigen Kooperationen bzw. Stiftungen berufener Professorinnen und Professoren keine gesonderten Regelungen zwischen der FAU und der außeruniversitären Forschungseinrichtung vereinbart wurden, gelten für die Evaluationen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 19 Befristete W2- und W3-Professuren

(1) ¹Für die Evaluation bei Inkrafttreten bereits befristet berufener W2- bzw. W3-Professuren sowie für befristet berufene W3-Professuren gelten die §§ 15 – 17 dieser Satzung entsprechend. ²Für die Evaluation von befristet berufenen W2- bzw. W3-Professuren vor Ablauf von drei Jahren nach Eingangsberufung gelten die §§ 15 – 17 dieser Satzung entsprechend.

(2) ¹Sind seit der Einfangsberufung von befristet berufenen W2- und W3-Professuren mindestens drei Jahre vergangen, ist eine Umwandlung in eine Beamtenstelle auf Lebenszeit ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens möglich, wenn sich die Professorin/der Professor fachlich, pädagogisch und persönlich bewährt hat; für die Zuständigkeit gilt § 4 Abs. 3. ²War die Professorin oder der Professor bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

§ 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 24.02.2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 23.02.2023 tritt die „Satzung zur Regelung der Strukturen des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Evaluation von Professuren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)“ vom 29. Mai 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2021, außer Kraft.